

# **Gewichtung der Kriterien im Verfahren zum Abschluss eines neuen Wegenutzungsvertrages Strom/Gas**

Stand: 11.10.2018

## **Bewertungsmethodik**

Die Bewertungsmethodik wird nachfolgend zunächst allgemein und sodann hinsichtlich der einzelnen Kriterien erläutert:

### **Allgemein:**

Auf der Grundlage der Kriterien sowie der angegebenen Gewichtung wird für die Vergabe des Wegenutzungsvertrags eine Bewerberreihenfolge ermittelt. In der Wertungsmatrix sind die maximal erreichbaren Punktzahlen angegeben. Die Bewertung der Auswahlkriterien erfolgt durch eine qualitative Bewertung (Nutzwertanalyse) in Bezug auf den Erfüllungsgrad der Erwartungen der Gemeinde:

Soweit das jeweils am besten bewertete Angebot bei einem Auswahlkriterium (bzw. Unterkriterium) nicht die Höchstpunktzahl erreicht, findet eine Referenzierung der bei der Punktevergabe erreichten Punktzahlen in der Weise statt, dass das beste Angebot auf die Höchstpunktzahl des entsprechenden Kriteriums gesetzt wird und alle weiteren Angebote hinsichtlich der Bewertung dieses Kriteriums in dem Verhältnis, in dem das beste Angebot angehoben wurde, ebenfalls angehoben werden. Soweit sich dabei Bruchteile ganzer Zahlen ergeben, wird die referenzierte Punktzahl auf Punktzahlen mit zwei Stellen hinter dem Komma kaufmännisch gerundet (Rundungsregel nach DIN 1333), sofern sich hierdurch die Reihenfolge der Angebote für das betreffende Auswahlkriterium nicht ändert.

Die Summe der insoweit ermittelten Punkte für die Kriterien ergibt die Gesamtpunktzahl. Das Angebot mit der höchsten Gesamtpunktzahl wird als bestes Angebot angesehen.

## **Bewertung der einzelnen Kriterien**

### **1. Ziele des § 1 EnWG (max. 75 Punkte)**

#### **1.1 Kriterium – Sichere Versorgung**

##### **1.1.1 Unterkriterium – Verlässlichkeit in Bezug auf den Netzbetrieb**

Die Gemeinde erwartet Informationen zur Finanz-, Sach- und Personalausstattung. Außerdem erwartet die Gemeinde Aussagen zu Entscheidungen in regulatorischen Missbrauchsverfahren in den letzten 10 Jahren, zur Datenpflege und zu ggf. aufgetretenen Haftungsfällen bei Störungen. Je besser das Kriterium Verlässlichkeit in Bezug auf den Netzbetrieb erfüllt wird, desto höher ist die Bewertung.

### **1.1.2 Unterkriterium – Erfahrung als Netzbetreiber, Betriebskonzept für zu erwerbendes Netz**

Die Dauer der Betätigung als Netzbetreiber, die Art und Größe der betriebenen Netze und ein Betriebskonzept für das zu erwerbende Netz können Rückschlüsse auf die Erfahrung und Geeignetheit für den Betrieb des Netzes im Konzessionsgebiet ermöglichen. Die Gemeinde erwartet hierzu entsprechende Aussagen und geeignete Informationen. Je überzeugender die Darstellung ist, desto höher ist die Bewertung.

### **1.1.3 Unterkriterium – Zuverlässigkeit der Versorgung**

Die Versorgung der Abnehmer erfordert ein hohes Maß an Zuverlässigkeit der Versorgung. Die Gemeinde erwartet Zusagen und geeignete Informationen dazu, wie zuverlässig der Bewerber das Netz betreiben wird. Geeignete Informationen sind Angaben (bezogen auf vom Bewerber betriebene Netze) zur durchschnittlichen Versorgungsunterbrechung in Minuten je angeschlossenen Letztverbraucher, wo die Unterbrechung auf das Verhalten des Bewerbers als Netzbetreiber zurückgeht, Angaben zur Häufigkeit von Störungen, zu maximalen Eingriffszeiten bei Störungen, zu maximalen Ausfallzeiten im Versorgungsnetz pro Jahr, zur maximalen Anzahl von betroffenen Kunden bei Störungen und alle sonstigen Angaben, aus denen sich entnehmen lässt, wie zuverlässig der Bewerber das Netz betreiben wird. Welche Reaktionszeiten werden bei Störungen vorgesehen? Wie werden die vorgeschriebenen Reaktionszeiten sichergestellt? Wie wird die Entstörung des Netzes von der Schadensmeldung an organisiert und welche Ressourcen werden hierfür vorgehalten? Besteht Bereitschaft, vertragliche Zusicherungen bzgl. der Versorgungszuverlässigkeit in das Konzessionsangebot aufzunehmen? Wenn ja, sind diese im Angebot zu formulieren. Je besser dem Kriterium Zuverlässigkeit der Versorgung Rechnung getragen wird, desto höher ist die Bewertung.

### **1.1.4 Unterkriterium – Ungefährlichkeit des Netzes**

Die Sicherheit und Qualität des Netzes hat eine hohe Bedeutung. Sicherheit umfasst dabei auch die technische Sicherheit der Transport- und Verteilungsanlagen und bedeutet insoweit Ungefährlichkeit dieser Anlagen für Menschen und Sachen. Hierbei spielt die Qualität des Netzes eine entscheidende Rolle: Je besser die Qualität des Netzes ist, desto besser wird regelmäßig auch die technische Sicherheit zu beurteilen sein (Netzausbaukonzept und Investitionsverhalten werden gesondert bei dem entsprechenden Kriterium geprüft). Die Gemeinde erwartet in diesem Zusammenhang Aussagen, mit welchen Maßnahmen der Bewerber die Sicherheit des Netzes bzw. Netzbetriebes über die Vertragslaufzeit gewährleistet und in welchem Umfang Leistungen in die Qualität des Netzes erbracht werden sollen (Netzpflege- und Netzstrukturkonzept). Erwartet werden in diesem Zusammenhang auch Angaben zum Anforderungsniveau (allgemein anerkannte Regeln der Technik, Stand der Technik, jeweiliger Stand der Technik). Erwartet werden ferner Angaben zum Inhalt der Prüfungs- und Wartungsarbeiten; in welchen Zeitintervallen werden diese ausgeführt? Besteht Bereitschaft, die Durchführung von regelmäßigen Prüfungs- und Wartungsarbeiten nach bestimmten Zeitabschnitten anzubieten? Wenn ja, ist dies im Angebot zu formulieren. Wie erfolgt die Koordination auf den Baustellen? Nach welchen Kriterien werden Bauzeiten geplant und wie wird die Einhaltung geplanter Bauzeiten

überwacht? Je besser der Sicherheit und Qualität des Netzes Rechnung getragen wird, desto besser ist die Bewertung.

## **1.2 Kriterium – preisgünstige Versorgung**

### **1.2.1 Unterkriterium – Netzentgelte**

Preisgünstigkeit verlangt aus der Sicht des Abnehmers möglichst geringe Kosten. Aus dem Betrieb des Netzes entstehen für den Abnehmer in erster Linie Netzentgelte. Insoweit ist anzugeben, von welchen Netzentgelten der Bewerber für das Gebiet der Gemeinde ausgeht, sollte der Bewerber Netzbetreiber werden, dies einschließlich einer Prognose der Entwicklung der Netzentgelte im Konzessionsgebiet. Je besser dem Kriterium preisgünstige Netzentgelte Rechnung getragen wird, desto besser ist die Bewertung.

### **1.2.2 Unterkriterium – Netzanschlusskosten**

Netzbezogen fallen beim Abnehmer ferner Anschlusskosten und Baukostenzuschüsse an. Die insoweit gültigen Konditionen sind zu benennen. Außerdem ist eine Prognose der zu erwartenden Baukostenzuschüsse und Anschlusskosten zu geben. Je besser dem Kriterium preisgünstige Netzanschlusskosten Rechnung getragen wird, desto besser ist die Bewertung.

## **1.3 Kriterium – Verbraucherfreundliche Versorgung**

### **1.3.1 Unterkriterium – Netzservice**

Die Gemeinde legt Wert darauf, dass der Netzbetreiber als Ansprechpartner für die Abnehmer präsent ist. Es werden Aussagen erwartet zum nächstgelegenen Kundencenter und dessen Öffnungszeiten, zum Serviceangebot per Telefon, per Email und/oder per Internet. Je umfassender und effektiver das Angebot einen verbraucherfreundlichen Netzservice erwarten lässt, desto besser ist die Bewertung.

### **1.3.2 Unterkriterium – Verbraucherschützende Maßnahmen und Einrichtungen**

Erwartet werden Angaben zu beim Netzbetrieb anfallenden verbraucherschützenden Maßnahmen und Einrichtungen des Netzbetreibers, z.B. zur Sicherung kurzer Reaktionszeiten; Gewährleistung einer unverzüglichen Reaktion in Schadensfällen, zum unternehmensinternen Erkennen und Registrieren von Schadensfällen und zur unverzüglichen Weitergabe und zu den Informationswegen und Medien zur Meldung von Schadensfällen. Je umfassender und effektiver das Angebot verbraucherschützende Maßnahmen erwarten lässt, desto besser ist die Bewertung.

## **1.4 Kriterium – Effiziente Versorgung**

### **1.4.1 Unterkriterium – Effizienter Ressourceneinsatz**

Die Gemeinde erwartet insoweit Aussagen, mit welchen Maßnahmen der Netzbetreiber einen effizienten Ressourceneinsatz sicherzustellen beabsichtigt. Der geplante Ressourceneinsatz ist zu erläutern. Je mehr das Angebot Maßnahmen zur Sicherstellung eines effizienten Ressourceneinsatzes erwarten lässt, desto besser ist die Bewertung.

#### **1.4.2 Unterkriterium – Maßnahmen zur Minderung von Energieverlusten**

Die Gemeinde erwartet insoweit Aussagen, welche Maßnahmen für eine Minderung von Energieverlusten beabsichtigt sind. Je mehr das Angebot Maßnahmen zur Minderung von Energieverlusten erwarten lässt, desto besser ist die Bewertung.

#### **1.4.3 Unterkriterium – Konzept zur Netzeffizienz**

Die Gemeinde erwartet Aussagen, welches Konzept der Gewährleistung von Kosteneffizienz beim Netzbetrieb und beim Netzausbau zu Grunde liegt, sowie eine Darstellung, wie das Konzept verwirklicht werden soll. Je überzeugender das Konzept und die Pläne zur Verwirklichung sind, desto besser ist die Bewertung.

#### **1.4.4 Unterkriterium – Konzept und Monitoring „Intelligentes Netz vor Ort“**

Die Gemeinde erwartet Aussagen zu bestehenden oder geplanten Konzepten und Monitorings zur Entwicklung eines "intelligenten Netzes vor Ort" sowie eine Darstellung, wie die Konzepte und Ergebnisse der Monitorings verwirklicht werden sollen. Je überzeugender das Konzept und die Pläne zur Verwirklichung sind, desto besser ist die Bewertung.

### **1.5 Kriterium – Umweltverträgliche Versorgung**

#### **1.5.1 Unterkriterium – Umweltverträglicher Netzbetrieb**

Umweltverträglichkeit wird u.a. erreicht durch einen umweltverträglichen Netzbetrieb. Dieser wird insbesondere durch den Einsatz umweltschonender Materialien und Technologien erreicht. In welchem Maße ein umweltverträglicher Netzbetrieb erfolgt, ist konkret darzustellen. Je besser einem umweltverträglichen Netzbetrieb Rechnung getragen wird, desto höher ist die Bewertung.

#### **1.5.2 Unterkriterium – Umweltverträglicher Netzausbau**

Umweltverträglichkeit wird u.a. erreicht durch einen umweltverträglichen Netzausbau. Dieser wird insbesondere durch den Einsatz umweltschonender Technologien erreicht. In welchem Maße ein umweltverträglicher Netzausbau erfolgt, ist konkret darzustellen. Je besser einem umweltverträglichen Netzausbau Rechnung getragen wird, desto höher ist die Bewertung.

#### **1.5.3 Unterkriterium - Netzbezogener Beitrag zum Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien (Unterkriterium nur bei Strom)**

Darzustellen ist, welcher auf das Netz bezogene Beitrag zum Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien geleistet werden soll (z.B. Schaffung der Voraussetzungen für Einspeisung aus erneuerbaren Energien). Je besser der nach dem Angebot zu erwartende Beitrag ist, desto besser ist die Bewertung.

#### **1.5.4 Unterkriterium – Beratungsleistungen und Öffentlichkeitsarbeit**

Die Beratungsleistungen und die Öffentlichkeitsarbeit sind darzustellen. Je besser die Beratungsleistungen und die Öffentlichkeitsarbeit sind, desto höher ist die Bewertung.

## **2. Weitere netzbezogene Kriterien (max. 10 Punkte)**

### **2.1 Kriterium – Netzausbaukonzept / Investitionsverhalten**

Die Qualität des Netzes hängt auch vom Netzausbaukonzept und dem im Zusammenhang stehenden Investitionsverhalten des Netzbetreibers ab. Erwartet werden Angaben zum Investitionsverhalten, sowohl was die Erneuerung des Netzes angeht als auch den Ausbau. Nach welchen Kriterien wird investiert und in welchem Umfang? Besteht Bereitschaft, sich im Angebot auf ein Investitionsniveau festzulegen? Wann ja, ist dies im Angebot zu formulieren. Besteht Bereitschaft, im Angebot ein Mindestniveau für die Anlagensubstanz zu garantieren? Wenn ja, in welcher Höhe? Besteht Bereitschaft zur Festlegung eines minimalen Restwertfaktors? Wenn ja, in welcher Höhe? Je überzeugender das Netzausbaukonzept und je sicherer seine Umsetzung erwartet werden kann, desto besser ist die Bewertung.

## **3. Wegenutzungsvertrag – Finanzielle Interessen der Gemeinde (max. 3 Punkte)**

### **3.1 Unterkriterium – Höhe der Konzessionsabgabe**

Die Höhe der Konzessionsabgabe - auch für lediglich durchgeleiteten Strom - und die Laufzeit der Zahlungen sind zu benennen. Je größer der wirtschaftliche Vorteil für die Gemeinde desto besser ist die Bewertung.

### **3.2 Unterkriterium – Gemeinderabatt, Preisnachlass**

Der für den Eigenverbrauch der kommunalen Anlagen gewährte Rabatt ist zu benennen. Des Weiteren sind die Einrichtungen und Organisationen zu benennen, die ebenfalls in den Genuss des Rabattes gelangen können. Je größer der wirtschaftliche Vorteil für die Gemeinde desto besser ist die Bewertung.

### **3.3 Unterkriterium - Folgekostenübernahme**

Die Gemeinde kann die Änderung/Anpassung von Verteilungsanlagen verlangen, wenn dies im Interesse der Gemeinde liegt (Folgepflicht). Die hierfür erforderlichen Kosten werden i. d. R. vom Netzbetreiber übernommen. Je stärker die diesbezügliche Regelung die Gemeinde entlastet, desto höher ist die Bewertung.

## **4. Weitere Belange zum Wegenutzungsvertrag (max. 12 Punkte)**

### **4.1 Unterkriterium – Endschäftsbestimmungen: Datenherausgabe zum Vertragsende**

Die Gemeinde legt Wert darauf, dass nach Ablauf des Wegenutzungsvertrages ein Erwerb der der Verteilung von Strom im Gemeindegebiet dienenden Anlagen möglichst gesichert erfolgen kann. Dem dient namentlich eine frühzeitige Herausgabe derjenigen Daten, die für eine Bewertung des Netzes im Rahmen einer Bewerbung um den Abschluss eines Konzessionsvertrages erforderlich sind. Die Bewertung ist umso höher, je mehr die herausgegebenen Daten dem Interessenten Kenntnis der für eine Wettbewerbsteilnahme erforderlichen Daten verschaffen

### **4.2 Unterkriterium – Endschäftsbestimmungen: Kaufpreisregelung**

Die Gemeinde erwartet eine möglichst klare Aussage hinsichtlich des im Falle der Netzübernahme nach Ablauf des Wegenutzungsvertrages zu zahlenden Kaufpreises. Je eindeutiger und günstiger die Vergütungsregelung zu Gunsten des Übernehmers gestaltet ist (möglichst einfacher und günstiger Weg des Netzerwerbs), desto besser ist die Bewertung.

### **4.3 Unterkriterium – Vertragliche Kontroll- u. Einflussnahme-Möglichkeiten der Gemeinde, einschließlich Auskunftsansprüche**

Die Gemeinde erwartet das möglichst weitgehende Recht, von dem Netzbetreiber anhand von Plänen Aufschluss über den Bestand den Umfang der Verteilungsanlagen für die allgemeine Versorgung zu erhalten. Dazu gehören: regelmäßige Berichtspflicht, Mengengerüst, fortgeschriebene Aufstellung der für die Anlagen vereinnahmten Anschlussbeiträge und Baukostenzuschüsse, Verzeichnis der Grundstücke, Stilllegung und Änderung von Verteilungsanlagen, Konzept zur Netztrennung etc. Die Berichtslegung und Überlassung der Unterlagen haben unentgeltlich zu erfolgen. Die Bewertung ist umso höher, je besser dies zu Gunsten der Gemeinde Vertrag abgebildet ist.

### **4.4 Unterkriterium – Vertragslaufzeit**

Nach § 46 Abs. 2 EnWG dürfen Wegenutzungsverträge höchstens eine Laufzeit von 20 Jahren aufweisen. Die Gemeinde ist einerseits an einer langen Vertragslaufzeit und vertraglichen Bindung des Netzbetreibers interessiert, andererseits auch an einer möglichst flexiblen Regelung, insbesondere freien Kündigungsmöglichkeiten. Je besser diesen Wünschen der Gemeinde Rechnung getragen wird, desto höher ist die Bewertung.

#### **4.5 Unterkriterium – Change-of-control-Klausel (Sonderkündigungsrecht)**

Ähnlich wie bei der Übertragung von Rechten und Pflichten aus dem Wegenutzungsvertrag kann sich die Übernahme des Netzbetreibers durch einen Dritten auswirken. Insoweit wünscht die Gemeinde eine Regelung, die ihr für diesen Fall die Möglichkeit einräumt, sich von dem Vertrag lösen zu können (Sonderkündigungsrecht). Die Bewertung ist umso höher, je besser dies zu Gunsten der Gemeinde im Vertrag abgebildet ist.

#### **4.6 Unterkriterium – Zustimmung der Gemeinde zur Übertragung von Rechten und Pflichten**

Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus dem Wegenutzungsvertrag auf Dritte kann erhebliche Auswirkungen haben, sei es beim Übergang von Rechten durch den damit verbundenen Gläubigerwechsel oder beim Übergang von Pflichten durch den Schuldnerwechsel bis hin zur Vertragsübernahme. Die Gemeinde wünscht eine Regelung, die dies grundsätzlich von ihrer Zustimmung abhängig macht. Die Bewertung ist umso höher, je besser dies zu Gunsten der Gemeinde im Vertrag abgebildet ist.

#### **4.7 Unterkriterium – Haftung für Schäden, Beweislastumkehr beim Verschulden**

Eine allgemeine Haftungsregelung für Schäden, die einer der Vertragsparteien oder Dritten durch die andere Vertragspartei zugefügt werden, wird allgemein als sinnvoll erachtet. Bei Schäden, die durch Arbeiten an den Verteilungsanlagen oder bei deren Betrieb entstehen, ist der Geschädigte regelmäßig kaum in der Lage, ein etwaiges Verschulden des Netzbetreibers nachzuweisen, während der Netzbetreiber regelmäßig aufgrund der unmittelbaren Befassung bei den Arbeiten bzw. beim Betrieb ohne größere Schwierigkeiten ein etwa fehlendes Verschulden darlegen und ggf. auch beweisen kann. Die Gemeinde wünscht insoweit eine Regelung zur Beweislastumkehr zu Gunsten der Gemeinde. Die Bewertung ist umso höher, je besser dies zu Gunsten der Gemeinde im Vertrag abgebildet ist.

#### **4.8 Unterkriterium – Wiederherstellung von Straßenoberflächen**

Baumaßnahmen des Netzbetreibers finden ganz überwiegend im Bereich öffentlicher Straßen, Wege und Plätze statt. Die Gemeinde legt Wert darauf, dass die Wiederherstellung solcher Flächen nach Baumaßnahmen sachgerecht und richtliniengemäß erfolgt. Bei gleichzeitigem Bau weiterer Teile des öffentlichen Verkehrsraums will die

Gemeinde die Wiederherstellung gegen Kostenerstattung selbst vornehmen. Die Bewertung ist umso höher, je besser dies im Vertrag abgebildet ist.